

Informationen für **Beschäftigte** zu **WARNSTREIKS**



Die IG Metall wird die Beschäftigten in der baden-württembergischen Metall- und Elektroindustrie ab dem 29. Oktober 2022 zu Warnstreiks aufrufen.

Damit signalisieren die Beschäftigten, dass sie bereit sind, die Forderungen der IG Metall kampfwise durchzusetzen.

Die Warnstreiks sollen den Einigungsdruck auf die Arbeitgeber erhöhen. Wie bei Urabstimmung und anschließenden Streiks soll den Arbeitgebern deutlich gemacht werden, wie es um die Einsatzbereitschaft der Gewerkschaftsmitglieder und der Beschäftigten steht.

Das Koalitionsrecht in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert und sichert nicht nur das Streikrecht nach der Urabstimmung, auch Warnstreiks sind vom Koalitionsrecht gedeckt. Dies gilt auch für Auszubildende und dual Studierende.

Rechtliche Grundlagen

Gewerkschaftlich organisierte Warnstreiks nach Ende der Friedenspflicht (28. 10. 2022 um 24 Uhr) sind zulässig. Alle von der IG Metall ausgerufenen Warnstreiks, Demonstrationen und Kundgebungen während der Arbeitszeit sind deshalb grundsätzlich rechtmäßige Kampfmaßnahmen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die mobil arbeiten. Diese Warnstreiks verstoßen nicht gegen den Arbeitsvertrag. Auch Leiharbeiter*innen müssen während der gewerkschaftlichen Warnstreiks nicht weiterarbeiten und sich auch nicht zum Streikbruch missbrauchen lassen.

Entgeltansprüche

Beschäftigte und Auszubildende, die an Warnstreikaktionen teilnehmen, beanspruchen für die Dauer der Teilnahme an einer Arbeitsniederlegung vom Arbeitgeber kein Entgelt oder Ausbildungsvergütung.

Gleitzeit/Arbeitszeitkonten/Ausstempeln

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die Zeit der Teilnahme am Warnstreik vom Gleitzeitguthaben oder Guthaben auf Arbeitszeitkonten abzuziehen. Egal, ob der Warnstreik innerhalb oder außerhalb der Kernarbeitszeit stattgefunden hat. Während des Warnstreiks ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Ebenso entfällt die Pflicht zur Betätigung von Zeiterfassungsgeräten: Beschäftigte, die sich zum Ort des Warnstreiks begeben, sind nicht verpflichtet ein- oder auszustempeln.

Wurde dennoch das Zeiterfassungssystem genutzt und an- oder abgestempelt, ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, Zeit und Entgelt zu kürzen.



SOLIDARITÄT! GEWINNT! TARIFBEWEGUNG 2022